

Satzung des Elternbeirats der Deutschen Schule Budapest

1. Als Organ der Elternmitwirkung an der Deutschen Schule Budapest wird jeweils für ein Jahr ein Elternbeirat gebildet. Der Elternbeirat besteht aus den Klassenelternvertretern/ -vertreterinnen und deren Stellvertretern /-vertreterinnen, die gemäß § 3.2 der Schulordnung der Deutschen Schule Budapest gewählt werden.
Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat schließt eine Mitgliedschaft im Elternbeirat aus.
2. Die Elternvertreter / -vertreterinnen und deren Stellvertreter / -vertreterinnen sind bei der Ausübung ihrer Rechte im schulischen Bereich frei von Weisungen durch Schule, Schulaufsichtsbehörden und sonstige Institutionen. Andererseits sind sie nicht berechtigt, diesen Weisungen zu erteilen oder Untersuchungen gegen sie wegen ihres dienstlichen Verhaltens zu führen; unberührt hiervon bleibt das Informations- und Beschwerderecht der Eltern.
3. Der Elternbeirat ist ein Organ der
 - **ENTSCHEIDUNG UND BERATUNG** in allen durch die Satzung festgelegten Angelegenheiten,
 - **ANHÖRUNG UND INFORMATIONSVERMITTLUNG** im Kontakt zu den anderen Schulorganen, und
 - **MITWIRKUNG BEI DER SCHLICHTUNG VON KONFLIKTEN**, z.B. zwischen Lehrkräften und Eltern, Lehrkräften und Schülern usw. Dabei stellt er eine Verbindung her zu den weiteren zuständigen Organen der Schule (z.B. Schulleitung, Stiftungsrat, Schülervertretung usw.).
4. Der Elternbeirat kann zur praktischen Durchführung seiner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Seine Mitwirkung kann sich z.B. auf folgende Themen erstrecken:
 - Schulorganisation und Infrastruktur (Unterrichtsorganisation, Schulgebäude, bauliche Vorhaben, Schulwegsicherung, Schülerbeförderung usw.),
 - Schulmanagement (Personalversorgung, Beziehungen zu Institutionen der Schulaufsicht, Schulpartnerschaften),
 - Pädagogische Fragen (schulartbezogene Differenzierung, Leistungsbewertung, Prüfungswesen, Schulversuche, Lehrgangsorganisation, Grundsätze für Klassenfahrten usw.) sowie
 - Praktische Elternmitarbeit (Schulveranstaltungen, Organisation der Wahl der Klassenelternvertreter, Betriebserkundungen, Berufsberatung, Freizeitangebote etc.).

Der Vorstand des Elternbeirats kann an den Gesamtlehrerkonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen. Das Gleiche gilt für die anderen Schulorgane. Umgekehrt informiert der Elternbeirat über Anregungen und Vorschläge aus der Elternschaft und nimmt Stellung zu schulischen Entwicklungen.

6. Der Elternbeirat kann seinerseits Anhörungs-, Diskussions- und Informationsveranstaltungen durchführen, die sich mit Fragen der Schulentwicklung oder mit Grundsatzfragen der Erziehung befassen.
7. Der Elternbeirat kann über alle aus seiner Sicht wichtigen Angelegenheiten der Schule beraten und daraus sich ergebende Empfehlungen an die Schulleitung sowie den Stiftungsrat richten.

Ggf. bittet der Elternbeirat die genannten Schulorgane im Sinne eines möglichst offenen Schulklimas um Antwort in angemessener Frist.

8. In allen Fragen, die das besondere Engagement der Elternschaft an der Deutschen Schule Budapest erfordern, soll der Elternbeirat rechtzeitig konsultiert werden.
9. Der Elternbeirat kann durch Beratung und Schlichtung bei der Lösung von Konflikten und Problemen an der Schule behilflich sein. Er kann auf Antrag von Betroffenen als Vermittler tätig werden.
10. Rechte und Pflichten der anderen Schulorgane limitieren die Aufgaben und das Instrumentarium des Elternbeirats. Bestehende Zuständigkeiten, die sich insbesondere aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften und der Satzung der Stiftung Deutsche Schule Budapest ergeben, sind zu respektieren.
11. Das Nähere über die Organisation und das Beschlussverfahren des Elternbeirats regelt seine Geschäftsordnung.

Budapest, den 20.03.97

In Kraft gesetzt durch den Stiftungsrat der Deutschen Schule Budapest am 22. April 1997.